

AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

13. November 2014

38. Jahrgang / Nr. 42

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

266. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 94 „Ritzebütteler Schleusenpriel“ Zweite Änderung
267. Neunundsiebzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Bederkesa**, Landkreis Cuxhaven, vom 8. Juli 2014
268. Satzung des **Fleckens Bad Bederkesa**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 51 „Solarzentrum“ vom 21. März 2012

269. Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 15. November 2011
270. Allgemeinverfügung über die Änderung von Straßennamen im Gebiet der **Gemeinde Nordholz**, Landkreis Cuxhaven, zum 31. Dezember 2014
271. Erste Satzung vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der **Gemeinde Osten**, Landkreis Cuxhaven, vom 16. Juli 2014

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

266.

SATZUNG der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 94 „Ritzebütteler Schleusenpriel“ Zweite Änderung

Auf Grund der §§ 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 17. Juli 2014 diesen Bebauungsplan Nr. 94 „Ritzebütteler Schleusenpriel“ Zweite Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung sowie die Begründung beschlossen:

Cuxhaven, den 21. Oktober 2014

(L.S.)

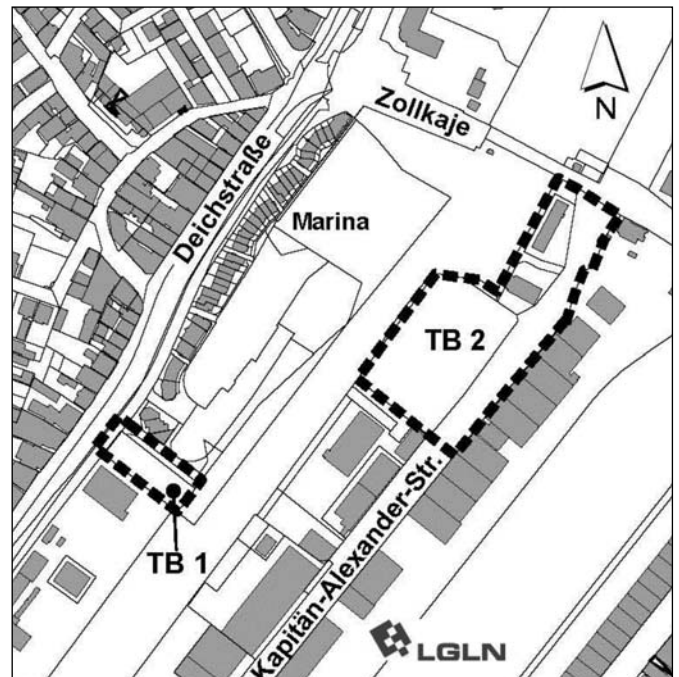
Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister

Der erste Teilbereich (TB 1) der Bebauungsplanänderung wird eingegrenzt durch die westlich anliegende Straße „Am Schleusenpriel“, den östlich liegenden „Ritzebütteler Schleusenpriel“, die nördlich angrenzende Marinabebauung und den südlich angrenzenden Bauhof der NPorts GmbH.

Der zweite Teilbereich (TB 2) der Bebauungsplanänderung liegt südlich der Straße „Zollkaje“ und westlich an der „Kapitän-Alexander-Straße“. Er wird des Weiteren eingegrenzt von dem „Ritzebütteler Schleusenpriel“ sowie der südlich anschließenden, denkmalgeschützten Bebauung des ehemaligen Eiswerkgeländes.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt*) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.



Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht

fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

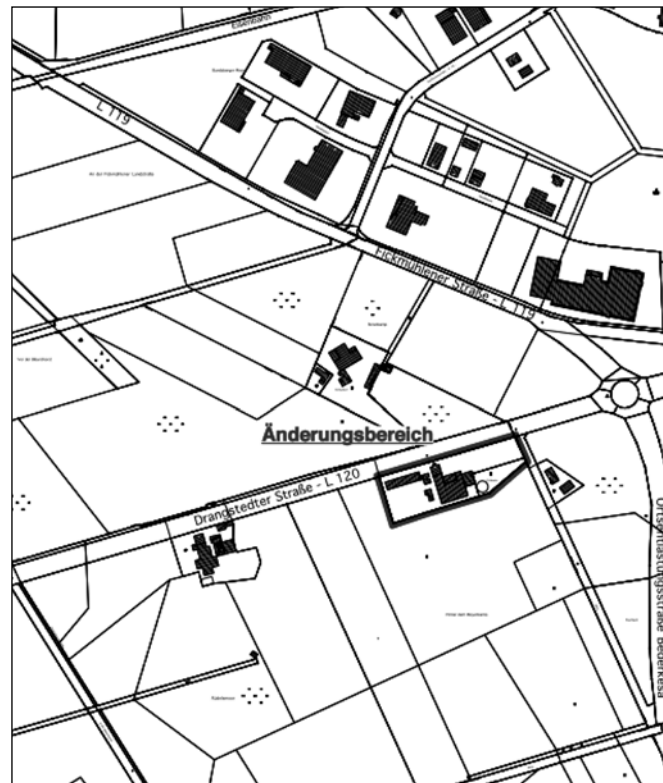
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 28. Oktober 2014

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Getsch

*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 42 v. 13.11.2014 S. 287 -



267.

NEUNUNDSIEBZIGSTE ÄNDERUNG des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, vom 8. Juli 2014

Der Rat der Samtgemeinde Bederkesa hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2014 die Neunundsiebzigste Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich Bad Bederkesa, beschlossen.

Der Landkreis Cuxhaven hat diese mit Verfügung vom 22. September 2014, Az.: 63.4 61.20/01.02-79, mit Auflagen genehmigt.

Der Geltungsbereich der Neunundsiebzigsten Flächennutzungsplanänderung ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.

Jedermann kann die Planunterlagen, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung der Neunundsiebzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bederkesa, Teilbereich Bad Bederkesa, gemäß § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Bederkesa, Am Markt 8, 27624 Bad Bederkesa, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven tritt die Neunundsiebzigste Änderung des Flächennutzungsplanes vom 8. Juli 2014 in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bederkesa geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Bad Bederkesa, den 04. November 2014

(L.S.)
Samtgemeinde Bederkesa
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Weinreich

268.

SATZUNG des Fleckens Bad Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 51 „Solarzentrum“ vom 21. März 2012

Aufgrund des § 1 Absatz 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 10, 11, und 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Bad Bederkesa in seiner Sitzung am 21. März 2012 den Bebauungsplan Nr. 51 „Solarzentrum“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Bad Bederkesa, den 4. November 2014

(L.S.)
Flecken Bad Bederkesa
Der Gemeindedirektor
Weinreich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 „Solarzentrum“ ist auf dem nachfolgenden Übersichtsplan (S. 289) durch Umrandung gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus des Fleckens Bad Bederkesa, Am Markt 8, 27624 Bad Bederkesa, von jedermann eingesehen werden und jedermann kann Auskunft verlangen.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 51 „Solarzentrum“ in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Bad Bederkesa geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.



Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Bad Bederkesa, den 4. November 2014

(L.S.) **Flecken Bad Bederkesa**
Der Gemeindedirektor
Weinreich

269.

ZWEITE SATZUNG
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Loxstedt,
Landkreis Cuxhaven, vom 15. November 2011

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 21. Oktober 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

§ 5 Ortschaften, Ortsvorsteher wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz (1) a) eingefügt:

(1) a) Die Ortschaften Dedesdorf und Eidewarden werden zum 01. November 2016 zu einer Ortschaft mit dem Ortsnamen Dedesdorf-Eidewarden zusammengelegt. Für die zusammengelegte Ortschaft Dedesdorf-Eidewarden wird künftig ein Ortsvorsteher nach den Bestimmungen der §§ 90, 96 NKomVG bestimmt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Loxstedt, den 21. Oktober 2014

(L.S.)

Gemeinde Loxstedt
Wellbrock
Bürgermeister

270.

ALLGEMEINVERFÜGUNG
über die Änderung von Straßennamen im Gebiet
der Gemeinde Nordholz, Landkreis Cuxhaven,
zum 31. Dezember 2014

Der Rat der Gemeinde Nordholz hat für seinen Zuständigkeitsbereich anlässlich der zum 01. Januar 2015 anstehenden Fusion der Gemeinde Nordholz und der Samtgemeinde Land Wursten in der Sitzung vom 24. Juni 2013 die Umbenennung von derzeit gleichnamigen Straßen beschlossen.

Die Straßennamen werden demgemäß wie folgt geändert:

Südermarren	Spiekaer Südermarren
Sieltrift	Cappel-Neufelder Sieltrift
Kreppler Weg	An der Ludenhütte
Kormoranweg	Seeadlerweg

Sofern die Straßenumbenennung auch verbunden ist mit der Zuteilung einer neuen Hausnummer, werden die betroffenen Grundstückseigentümer(innen) hierüber jeweils schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Diese Allgemeinverfügung tritt in Kraft zum 31. Dezember 2014. Die sofortige Vollziehung wird hiermit angeordnet.

Begründung:

Der Niedersächsische Landtag hat das Gesetz über die Neubildung der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven, verabschiedet. Da einige Straßennamen im neuen Gemeindegebiet Land Wursten/Nordholz mehrfach vertreten sind, ist es erforderlich, alle Straßen mit gleichem Namen umzubenennen. Dabei hat die Gemeinde insbesondere das Interesse der Anwohner in Betracht zu ziehen, dass die Ordnungsfunktion des verliehenen Namens, d.h. das Auffinden der Wohnungen der Straßenanwohner gewahrt ist und die Benennung nicht zu unzumutbaren, willkürlichen oder unverhältnismäßigen Belastungen der betroffenen Anwohner führt. In einem Verwaltungsgespräch zwischen der Samtgemeinde Land Wursten und der Gemeinde Nordholz ist vereinbart worden, dass bei Straßen mit gleichem Namen die Straßenbezeichnung erhalten bleibt, in der sich die meisten Gebäude/ Grundstücke befinden.

Die Räte der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Land Wursten und der Gemeinde Nordholz haben dieser Verfahrensweise zugestimmt.

Zuständig für die Benennung von Straßen ist der Rat (§ 58 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576)) in der zurzeit geltenden Fassung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung wird im besonderen öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Diese Anordnung ist erforderlich, um dem vordringlichen Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des erweiterten Gemeindegebietes ab dem 31. Dezember 2014 und der Bedeutung für das Meldewesen, die Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Post zu folgen und gebotenes sofortiges Handeln zu gewährleisten.

Mit der sofortigen Vollziehung wird auch sicher gestellt, dass ab dem 01. Januar 2015 das Melderegister des Einwohnermeldeamtes und die Adressdaten in den oben genannten öffentlichen Einrichtungen mit den geänderten Wohnanschriften übereinstimmen. Würde die sofortige Vollziehung nicht angeordnet werden, so wären die von der Änderung der

Straßennamen betroffenen Grundstücke in der Zeit zwischen Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung und dem Eintritt ihrer Bestandskraft ohne ordnungsgemäße melderechtliche Anschriften.

Die Anwendung dieses Nachteils für die Gefahrenabwehr und die Daseinsvorsorge begründet das Überwiegen des öffentlichen Interesses gegenüber dem Interesse der mit dieser Allgemeinverfügung Verpflichteten an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit der Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten. Das Individualinteresse eines Einzelnen hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Änderung der vorgenannten Straßennamen zurückzutreten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes erhoben werden. Die Anschrift lautet: Am Sande 4 A, 21682 Stade. Der Klage sollen diese Verfügung im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über folgenden Zugang erhoben werden: Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) www.egvp.de. Dort befinden sich nähere Hinweise und Erläuterungen, wie elektronische Dokumente einzureichen sind und welche Voraussetzungen im Einzelnen erfüllt sein müssen.

Hinweis:

Durch das Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage mit der Gemeinde Nordholz in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden.

Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Eine Klage gegen diese Verfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung!

Die betroffenen Anwohner sind unabhängig davon verpflichtet, nach Inkrafttreten die Anschriften in Personaldokumenten und Fahrzeugpapieren ändern zu lassen.

Gemeinde Nordholz
Der Bürgermeister
Bernhard Jährling

271.

ERSTE SATZUNG

**vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer
in der Gemeinde Osten, Landkreis Cuxhaven, vom 16. Juli 2014**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), sowie der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012

(Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Osten in seiner Sitzung am 22. Oktober 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Gemeinde Osten vom 16. Juli 2014 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 (Steuermaßstab) erhält folgende Fassung:

Ist die Jahresrohmiete nach Absatz 2 nicht bekannt (z. B. keine Feststellung durch das Finanzamt für eine vermietete Wohnung in einem Mehrfamilienhaus), wird sie in Anlehnung an die Miete, die für Räume gleicher Art, Lage, Größe und Ausstattung zum Hauptfeststellungszeitpunkt 01. Januar 1964 regelmäßig bezahlt wurde, geschätzt und entsprechend Absatz 2 hochgerechnet (indexiert).

§ 4 Abs. 4 (Steuermaßstab) – entfällt -

In § 6 Absatz 1 (Beginn und Ende der Steuerpflicht) wird die Bezeichnung „1.“ durch die Bezeichnung „Ersten“ ersetzt.

§ 7 (Erhebungszeitraum) wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Erhebungszeitraum und Entstehung

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht.

(2) Beginnt die Steuerpflicht gemäß § 6 Abs. 1 während des laufenden Steuerjahres, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

(3) Endet die Steuerpflicht gemäß § 6 Abs. 2 während des laufenden Steuerjahres, so erlischt die Steuerschuld hinsichtlich des nicht mehr steuerpflichtigen Zeitraums.

§ 8 (Fälligkeit der Steuer, Verfahren) wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Fälligkeit der Steuer und Erstattung

(1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November oder auf Antrag zum 01. Juli jeden Jahres fällig. Nachveranlagte Steuerbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) In den Fällen des Erlöschens nach Abs. 1 wird die zu viel gezahlte Steuer, soweit der Steuerpflichtige die Aufgabe der Wohnung oder den Wegfall der Eigenschaft als Zweitwohnung (§ 6 Abs. 2) aktenkundig belegt,

1. erstattet oder
2. mit anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben die der Zweitwohnungsteuerpflichtige an die Gemeinde Osten zu zahlen hat - verrechnet. Eine aus dieser Verrechnung resultierende Überzahlung wird erstattet.

(3) Die Zweitwohnungsteuer kann mit anderen Steuern und Gebühren zusammen in einem Bescheid veranlagt werden.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft.

Osten, den 22. Oktober 2014

Gemeinde Osten		
Hubert Bürgermeister	(L.S.)	Brauer Gemeindedirektor

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften